

akj vor Gericht

Wie mensch vor Gericht gewinnt und trotzdem verliert

Wie aufmerksamen LeserInnen dieser Zeitschrift nicht entgangen sein dürfte, führt der *akj* teilweise zusammen mit dem *Komitee für Grundrechte und Demokratie* „Demonstrationsbeobachtungen“ durch. Sinn dieses Projektes ist es, sich einen eigenen Eindruck der Entwicklungen auf Demonstrationen zu verschaffen. Dabei soll festgehalten werden, wie es zu einer Eskalationssituation gekommen ist und welche Seite sich dabei wie verhalten hat. Besonderes Augenmerk soll dabei auf das Verhalten der Polizei gelegt werden. Es soll versucht werden, ihre Rolle bei der Eskalation von Situationen zu untersuchen sowie eventuelle rechtswidrige Amtshandlungen so gut wie möglich zu dokumentieren.¹

Der Sachverhalt

Auch am Abend des 30. April 2004 (Walpurgisnacht) führte der *akj* eine Demonstrationsbeobachtung durch. Zuvor wurde der Stab des Polizeipräsidenten hiervon informiert. Dieser hatte das Projekt begrüßt und zugesagt, dass ihm von Seiten der Polizei nichts entgegenstehe, die Beobachtung daher nicht behindert, sondern sogar unterstützt werde.

Zwei Beobachter stießen an diesem Abend auf eine Einsatzeinheit des Bundesgrenzschutzes (BGS), deren Mitglieder trotz des noch hellen Tageslichts über ihre Einsatzhelme dunkelgrüne Tarnüberzüge gestülpt hatten. Da sie später prüfen lassen wollten, ob dies rechtmäßig war, notierten sie vorsorglich das Kennzeichen des zugehörigen Einsatzfahrzeugs. Kurz danach wurden sie von einer Gruppe BGS-Beamter angehalten, auf das Aufschreiben der Autokennzeichen angesprochen und aufgefordert, sich auszuweisen. Die Überprüfung ihrer Personalausweise und offiziellen Beobachte-



rInnenausweise dauerte dann ca. 45 Minuten. Hiernach wurde den beiden Demonstrationsbeobachtern ein Platzver-

weis für das gesamte Areal um den Mauerpark bis 6 Uhr des nächsten Tages ausgesprochen. Die Beobachter erläuterten

den Beamten das Projekt der Demonstrationsbeobachtung sowie den Grund des Aufschreibens ihrer Kennzeichen ausführlich und forderten sie – ohne Erfolg – zur Rücknahme des Platzverweises auf.

Als das nicht fruchtete informierten sie die Koordinationsstelle des Projekts. Von dort rief jemand den Stab des Polizeipräsidenten² an und schilderte den Vorfall. Der zuständige Beamte zeigte sich verwundert über das Vorgehen der Kollegen vor Ort. Die Situation sei derzeit völlig friedlich; er habe alle PolizeileiterInnen von der Demonstrationsbeobachtung in Kenntnis gesetzt. Er verwies an den verantwortlichen Einsatzleiter bei der zuständigen Direktion. Das Mitglied der Projektkoordination erreichte daraufhin einen Beamten der Einsatzleitung. Diesem schilderte er erneut den Vorfall und bat um Aufhebung der Platzverweise. Dieser versprach, den Sachverhalt mit den Verantwortlichen vor Ort zu klären und zurückzurufen. Später rief eine Mitarbeiterin der Direktion an und erklärte, dass die Platzverweise aufrechterhalten werden. Auf Nachfrage erklärte sie, dass sie die Gründe hierfür nicht kenne und nur bestellen solle, dass die Platzverweise nicht zurückgenommen würden. Gründe für diese Entscheidung konnte sie nicht nennen, auch der verantwortliche Beamte sei nicht persönlich zu sprechen.³

Die Klage

Im Nachhinein erhoben die Demonstrationsbeobachter mit Unterstützung des akj eine Fortsetzungsfeststellungsklage. Sie beantragten, festzustellen, dass der gegen sie ausgesprochene Platzverweis rechtswidrig war.

Der Beklagte⁴ trug in der Klageerwidderung vor, die Klage sei sowohl unzulässig als auch unbegründet. Es bestehe kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse, da es an einer Wiederholungsgefahr fehle. In der Einsatznachbereitung sei dafür Sorge getragen worden, die neue eingeführte Anwendungsmaxime künftig so zu dosieren, dass sie ihren Zweck errei-

che und nicht die falschen Personen treffen. Der Beklagte gestand zu, dass der konkret ausgesprochene Platzverweis „überzogen“ gewesen sei. Zugleich betonte der Beklagte dann noch, dass ein kurzfristiger Platzverweis, der sich auf den Ort der Maßnahmen beschränkt habe, rechtmäßig gewesen sei.

In der mündlichen Verhandlung erklärte der Beklagtenvertreter auf ausdrückliches Anraten des Gerichts, das Notieren polizeilicher Kfz-Kennzeichen bei einem Polizeieinsatz werde nicht als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betrachtet. Daraufhin erklärten die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Daher hatte das Gericht gemäß § 161 II VwGO über die Kosten nach „billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes“ zu entscheiden. Es beschloss, die Kosten des Verfahrens den Klägern aufzuerlegen.

Zur Begründung führte es an, der Beklagte habe bereits in der Klageerwidderung dem Klagebegehren der Sache nach entsprochen und keine Veranlassung zur Klageerhebung gegeben. Gem. § 156 VwGO hat der Kläger die Prozesskosten zu tragen, wenn der Beklagte durch sein Verhalten die Klageerhebung nicht veranlasst hat und den Anspruch sofort anerkennt. Nach dem Rechtsgedanken dieser Vorschrift entspräche es der Billigkeit, so das Gericht, die Kläger mit den Verfahrenskosten zu belasten. Trotz der in zeitlichem Zusammenhang mit den Platzverweisen geführten Telefonate mit Dienststellen der Polizei sei es ihnen ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen, sich vor Erhebung der Klage mit dem Beklagten ins Benehmen zu setzen und in Erfahrung zu bringen, wie die angegriffene Maßnahme von der Behördenleitung gesehen werde.

Bewertung

Dabei hatte es sich bei den Dienststellen keineswegs um irgendwelche Stellen, sondern um den Stab des Polizeipräsidenten,

also die Behördenleitung, gehandelt. Auch noch in der Klageerwidderung wurde das Eingeständnis der Rechtswidrigkeit des Platzverweises verweigert. Die Kennzeichnung als „überzogen“ trifft keine Aussage darüber, ob die Maßnahmen der Polizei rechtmäßig waren. Denn auch eine Maßnahme, die zwar rechtmäßig, aber innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Ermessens unzumutbar ist, kann als überzogen bezeichnet werden. Das Eingeständnis des Beklagtenvertreters, das Notieren der Kennzeichen werde vom Beklagten nicht als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betrachtet, erfolgte ausweislich des Sitzungsprotokolls erst auf ausdrückliches Anraten des Gerichts. Alles sprach also dafür, dass nur durch Klage eine Klärung der Rechtmäßigkeit erfolgen konnte.

Der Beschluss stellte daher eine *Überraschungsentscheidung* dar. Überraschungsentscheidungen verletzen das Grundrecht auf rechtliches Gehör, da sie dem belasteten Prozessbeteiligten die Möglichkeit nehmen, zu ihren Grundlagen Stellung zu nehmen.

Gleichwohl haben die Kläger sich entschieden, gegen den Beschluss nicht vorzugehen. Da er gemäß § 158 II VwGO unanfechtbar war, hätten sie gemäß § 152a VwGO Anhörungsrüge erheben müssen, die von der gleichen Kammer entschieden worden und nach aller Wahrscheinlichkeit abgelehnt worden wäre. Dann wäre nur noch die Verfassungsbeschwerde geblieben.

Daran zeigt sich, dass zwar pro forma Rechtsschutz gegen polizeiliches Vorgehen besteht, aber in der Praxis erhebliche rechtliche und tatsächliche Hürden existieren, wenn wie hier ein Gericht nichts unversucht lässt, sich durch abschreckende Kostenentscheidungen vor offenbar lästigen Verfahren zu bewahren.

*Rechtsanwalt Claus Förster**

* Angaben zum Autor siehe S. 77; die Fußnoten nebenstehend auf der folgenden Seite.

Depeschen

„Das ist das Holz, aus dem furchtbare Juristen geschnitzt sind“

AG Bochum: Urteil vom 21.06.2006

Der Bochumer Justiz sei Dank – am 21. Juni 2006 wurde die deutsche Rechtsordnung gegen einen schwerwiegenden Angriff verteidigt. An jenem Tag hat sie die Berufung des 76-jährigen *Joannes Bienert* gegen seine Verurteilung zu einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen zu 15 Euro durch das Amtsgericht Bochum verworfen. Sein Vergehen: Am 9. November 2004 trug er zusammen mit vier weiteren Personen anlässlich des Jahrestages der Pogromnacht einen Kranz mit den Schleifenaufschriften: „9. November 1938 – Die Erinnerung muss das Vergessen besiegen.“ sowie „9. November – Damit die Nacht nicht wiederkehre.“ Ferner waren darauf die Namen der Mitveranstalter verzeichnet. Das Gebinde wurde so durch einen kleinen Teil der Wattenscheider Fußgängerzone getragen und anschließend an der Gedenktafel für die zerstörte Synagoge in Wattenscheid niedergelegt. Das ganze geschah, ohne die Gedenkfeier zuvor bei der Polizei anzumelden. Und da bekanntlich nach herrschender Rechtsansicht bereits drei Personen eine Versammlung sind, hat er sich in den Augen der Staatsmacht gem. § 26 Nr. 2 VersammlG strafbar gemacht. Knapp ein Jahr später fand vor dem Amtsgericht die Hauptverhandlung statt. Die Kranzniederlegung selbst nannte der Vorsitzende Richter zwar „billigenswert“ und „honorig“, verurteilte Hannes Bienert dennoch zu der genannten Geldstrafe. Dass der Angeklagte eine Kranzniederlegung von fünf Personen nicht als anmeldepflichtige Versammlung gewertet hat, ließ er nicht als unvermeidbaren Verbotsirrtum gelten. Ein während des Prozesses anwesender Hochschullehrer kommentierte das Verfahren mit den Worten: „Das ist das Holz, aus dem furchtbare Juristen geschnitzt sind.“

Die gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegte Berufung hat das LG Bochum nun verworfen. Das Landgericht

verneint, dass Bienert einem unvermeidbaren Verbotsirrtum erlegen sei. Der Angeklagte habe – so die Entscheidungsbeurteilung – sein Gewissen nicht genügend angespannt und seine sittlichen Wertvorstellungen nicht eingesetzt um zu erkennen, dass eine Kranzniederlegung zu fünf im Gedenken an die jüdischen Opfer der Nazibarbarei als Versammlung der Anmeldung bei der Polizei bedürfe. Ein laut bochum-alternativ.de „prominenter“ aber ebenso ungenannter Bochumer Jurist kommentierte die Begründung passend mit den Worten: „Welche Anspannung des Gewissens und welche sittlichen Wertvorstellungen lässt dagegen diese Strafverfolgung erkennen?“

Hedobald Braxen

EU-Parlament hebt Immunität von MEP *Tobias Pflüger* auf

Am 16. Mai 2006 hat eine breite Koalition des Europäischen Parlaments (EP) – Konservative, Liberale, Sozialdemokraten, Grüne und Rechtsextreme – die Immunität des parteilosen Abgeordneten *Tobias Pflüger* aufgehoben. Dagegen gestimmt haben nur seine Fraktion, die Linksfraktion GUE/NGL, sowie einzelne andere Abgeordnete. Zahlreiche anti-militaristische Gruppen erklärten sich solidarisch mit Pflüger. Hintergrund war ein Antrag der Staatsanwaltschaft München, die gegen den Abgeordneten wegen Beleidigung und Körperverletzung ermittelt. Wie jedes Jahr hatte sich Pflüger im Februar 2005 an den Protesten gegen die Münchner Sicherheitskonferenz beteiligt. Bei dieser Konferenz treffen sich alljährlich die Spitzen von Rüstungsindustrie, NATO und anderen Militärmächten, um aktuelle militärpolitische Entwicklungen und eigene Kooperationen zu besprechen. Mehrere tausend Menschen protestieren regelmäßig dagegen. 2005 hatte Pflüger sich bei einer brutalen Festnahme eines Demonstranten eingeschaltet, als Abgeordneter ausge-

Anzeige:

Fortsetzung von S. 108 – Fußnoten:

- 1 Näheres unter <http://www.rewi.hu-berlin.de/stud/akj/projekte/demo/index.html>
- 2 Zu dessen Zuständigkeit bei einem Einsatz des BGS (jetzt Bundespolizei) vgl. § 8 II 2 Hs. 2 ASOG.
- 3 Für die Darstellung des Sachverhalts wurde auf die von den Klägern über Rechtsanwalt *Martin Henselmann* dankenswerter Weise zur Verfügung gestellte Klageschrift zurückgegriffen. Es gibt keinen entgegenstehenden Beklagtenvortrag.
- 4 Klagegegner war das Land Berlin, vertreten durch den Polizeipräsidenten. Maßnahmen von BGS-BeamtenInnen im Unterstützungseinsatz für das Land Berlin gelten als Maßnahmen des Polizeipräsidenten in Berlin, wie sich aus § 78 I Nr. 1 VwGO i.V.m. § 8 II S. 2 Hs.1 ASOG ergibt.

NEU!
Der kostenlose Wegweiser durch Bürokratie
und Hochschulschlingel

Humboldtische Sozialberatung der Humboldt-Universität

sozialinfo 2006
Ein Ratgeber für Studierende

- Angebote an der Humboldt-Uni
- Angebote an der Freien Uni
- Statusfragen
- Semesterticket und Sozialfonds
- Gesetzliche Krankenversicherung
- Jobben und Sozialversicherung
- Ausbildungsförderung
- Arbeiten
- Sozialleistungen
- Studieren mit Kind
- Internationale Studierende
- Enthinderung
- Wohnen
- Rechtshilfe